

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Schuldigen und zur Rechtfertigung der Unschuld. Vor Reaktionen fürchtet er sich nicht: die Gerechtigkeit bringt keine hervor, und hierüber sind wir gesichert genug, wenn wir nur dem Recht gemäß die Sache richterlich untersuchen lassen. Er stimmt also dem Minoritäts-gutachten bei.

GySENDÖRFER. Es ist unlängsam, daß für den Fall, in welchem sich verschiedene Interimsregierungen der augenblicklich abgerissnen gewesenen Kantone befinden, keine ältere noch neue Gesetze vorhanden sind, daß folglich die Tribunalien die darüber abzusprechen bekämen, keine Art von Vorschrift noch Richtschnur vorhanden, nach der sie zu verfahren hätten, denn der von einem meiner Präcipitanten angeführte 71. §. des peinlichen Gesetzbuchs, redt nur vom Verbrechen wo ein oder mehrere Schweizerbürger das Einrücken in die Schweiz, oder die Wegnahme von Festungen oder Magazinen verratherischerweise dem Feind erleichtern würden — keineswegs aber und durchaus nicht von dem Fall, da ein siegender Feind, nach genommenem Besitz von einer Stadt oder Gegend, darinnen eine Regierung einsetzt, und diese als Regierung handelt. Für letztern Fall finde ich, ich wiederhole es, keine Gesetze vorhanden, und blos dem Gefühl der Richter, oder was das gleiche ist, ihrer Willkür, wäre die Ehre und vielleicht das Leben der Angeklagten Preis gegeben. Leben wir, BB. RR., in dem glücklichen Zustand der Ruhe und der gesellschaftlichen Ordnung, um daß die Stellvertreter des Volks sich diese Gewaltthätigkeit erlauben dürfen. — Ist in unsern Tribunalien so viel Sach- und Rechtskenntniß vereinigt, um daß wir mit Zuversicht auf unpartheiisches Recht einen Theil unserer Mitbürger dahingeben könnten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Altorf am 1. Dez. Im Thale von Urseren liegen noch immer 13 Compagnien, die nun, was das Aergste ist, schon seit drei Tagen ohne Fleisch und Brod sind. Schon vor vier Tagen foderten die Franken dem Statthalter von Urseren Fleisch ab; vorgestern geschah das Gleiche. Er weigerte sich standhaft, und seitdem müssen nun die armen Einwohner die Soldaten ernähren! Diese Unglücklichen, welche

zwei Drittel ihres Viehes verloren haben, besitzen nur noch wenige gute Milchkühe — die einzige Nahrung und Hoffnung der armen Familien. Sollten sie diese noch liefern müssen, oder durch den Raub verlieren, so bleibt den Elenden wahrhaftig nichts als Verzweiflung übrig.

ZÜRICH 7. Dez. Gestern ist die 25. leichte Halbbrigade von dem Rhein herkommend hier durchpassirt, sie soll sich zu der italienischen Armee begeben, wohin ihr noch mehrere Truppen nachfolgen werden — Wenigstens werden die äussern Gegenden des Kantons, wo das Elend über alle Begriffe geht, einigermassen dadurch erleichtert. Sonst geht so ziemlich alles im Alten; der zweitwidrige Festungsbau wird immer thätig fortgesetzt, und zwar demalen ohne Oberaufseher; der bisherige Inspektor-General ist verreist; AUBREOSSI, der wie ich bestimmt weiß, immer dagegen war, will auch jetzt nichts damit zu thun haben, und so auch die übrigen franz. Ingenieurs; MARÉS, ein Liebling Massenas, Chef du corps du génie hat den weitschichtigen Plan erfunden, und ihn vom Obergeneral gutheissen lassen.

Seit 3 Wochen hat der B. Regierungsstatthalter Distriktsreisen gemacht, und dabei, gestützt auf seine Vollmachten als Regierungscommissär, in den Bezirksgerichten diejenigen Richter abgesetzt, die unter der Interimsregierung in den ehemaligen Amtsgerichten sassen. Es konnte nicht fehlen, daß dieses Loos oft gerade die bravsten und geschicktesten Männer treffen mußte. — Sollen nun die auf solche Art neu erwählten, nicht vom Volk gesetzten Richter, bei den neuen Wahlen per se austreten? Dürfen die ausgeschlossenen nicht wieder von neuem gewählt werden? Muß neben den solcher Gestalt austretenden nicht doch immer noch einer durchs Loos austreten?

Antwort. Auf alle diese Fragen ist die Antwort leicht: Das Direktorium ist nicht befugt, einzelne Richter aus den Distriktsgerichten zu entfernen — und sein Commissar ist nicht befugt, eine so constitutionswidrige Vollmacht zu übernehmen. Sind diese unbefugten Schritte wirklich geschehen, so bleibt nichts übrig, als sie der Gesetzgebung zu denunciren, die sie erschaffen wird.